

Gert Kelter:

Der Taufexorzismus in der Lutherischen Kirche

#335 Liturgiegeschichtlicher Überblick und pastoraltheologische Überlegungen

1.1 Der Begriff

Der Begriff 'Exorzismus' leitet sich aus dem griechischen Wort *exorkízein* ab, was soviel wie "heraus-schwören, hinausbeschwören" bedeutet.

Im NT begegnet die Wortgruppe im Sachzusammenhang nur Apg 19, 13. Dem Sachgehalt nach werden Exorzismen von Jesus häufig bezeugt (Mk 1,25 parr; Mk 5,8 parr; Mk 16,17; Mt 10,8 u.ö.)

Mt 10, 8 macht deutlich, daß das Austreiben von Dämonen Bestandteil des Auftrages Jesu an die Apostel ist und Apg 16, 18 zeigt, daß die Apostel "im Namen Jesu" entsprechend handelten.

Der Sache nach ist der Exorzismus als solcher also neutestamentlich belegt.

1.2 Die Form

Liturgiewissenschaftlich werden zwei Grundtypen des Exorzismus unterschieden. Entweder wird unter Anrufung Gottes ("Im Namen Jesu...") der teuflischen Macht vollmächtig befohlen, eine Person zu fliehen, zu verlassen, aus ihr "auszufahren"¹, oder aber es handelt sich um ein Gebet, dessen Adressat Gott oder Jesus Christus ist, wobei der Inhalt dem exorzistischen Befehl entspricht.²

1.3 Entstehung und Entwicklung in der alten Kirche

Der Taufexorzismus ist vor dem Hintergrund einer heidnischen Umwelt erklärbar. Im christlichen Altertum war man davon überzeugt, daß alle Heiden unter der Herrschaft Satans standen. Durch die Taufe erfolgte ein Herrschaftswechsel, ein tatsächlicher, durch Christus selbst in der Taufe bewirkter Wechsel eines Menschen vom Reich Satans in das Reich Christi. Die Exorzismen dienten dabei der Taufvorbereitung. Zum Katechumenat Erwachsener gehörte darum eine Vielzahl von Exorzismen, die in verkürzter Form auch in die Liturgie der Kindertaufe übernommen wurden.

Nachweisbar ist der Taufexorzismus seit dem 3. Jahrhundert.

Das NT selbst macht an vielen Stellen deutlich, daß auch die christliche Existenz nach der Taufe als Kampf gegen den Teufel und seine Mächte verstanden wurde.³

1 Man spricht dann von "imprekatorischem Exorzismus"

2 Diese Form bezeichnet man als "deprekatorischen Exorzismus"

3 Vgl. Eph 6,12

Einen dreifachen Taufexorzismus kennen auch der griechische und slawische Ritus. Eine vereinfachte Form finden wir im koptischen, maronitischen, jakobitischen und armenischen Ritus. Der Taufexorzismus ist also ein neutestamentlich angelegter, früh bezeugter und in der gesamten christlichen Kirche verbreiteter Ritus. Bezeichnenderweise strichen die Nestorianer, die die Erbsünde leugneten, im 7. Jahrhundert den Taufexorzismus aus ihren Formularen.

1.4 Luthers Taufbüchlein

Luther gab 1523 ein "Taufbüchlein" in deutscher Sprache heraus, das sich von dem in Wittenberg gebräuchlichen römischen Taufformular kaum unterschied. Luther sah die Taufliturgie auch nicht als reformbedürftig an, legte nur um einer ernsthaften und verantwortlichen Verwaltung des Taufsakramentes willen Wert darauf, die Tauffeier in deutscher Sprache, also für alle Beteiligten nachvollziehbar, zu halten.

Das Taufbüchlein von 1523 weist darum auch noch an mehreren Stellen Exorzismen auf. Im Taufbüchlein von 1526, das als Anhang zum Kleinen Katechismus Bestandteil des Konkordienbuches ist, und das sich von der ersten Version nicht wesentlich unterscheidet, behält Luther den sog. "kleinen" und den sog. "großen" Exorzismus bei.⁴

1.5 Die Entwicklung in und nach der Reformation

Schon bevor um die Frage nach der Berechtigung des Taufexorzismus in der Lutherischen Kirche gestritten wurde, läßt sich sein Gebrauch nicht einheitlich nachweisen. Während im Norden viele Kirchenordnungen (vor allem auch die Wittenberger Agende) Luthers Taufbüchlein von 1526 einschließlich der Exorzismen als Taufliturgie anerkannten, behielten besonders die oberdeutschen Gebiete den Taufexorzismus nicht bei, schafften ihn zum Teil nach einigen Auseinandersetzungen in der Zeit zwischen 1525 und 1582 ausdrücklich ab.⁵

Die namhaftesten Vertreter der lutherischen Orthodoxie sprachen sich für die Beibehaltung des Taufexorzismus aus, schränkten jedoch seine Bedeutung auf einen signficativen (=hinweisenden) Charakter ein. Dazu gehört Martin

4 "Fahr aus, du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist."

"Ich beschwere dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters + und des Sohns + und des heiligen Geistes + , daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi, N., Amen."

BSLK, Göttingen 1982, 9. Aufl., S. 538,11 bzw. 539,15

Inwiefern das Taufbüchlein heute tatsächlich Bestandteil des Konkordienbuches und als Teil des Kleinen Katechismus den Rang einer Bekenntnisschrift hat, ist allerdings fraglich. Chemnitz setzte bekanntlich durch, daß das Taufbüchlein ausdrücklich dem Konkordienbuch nicht zugerechnet wurde, damit den oberdeutschen Städten dessen Annahme -und zwar wegen des Taufexorzismus!- möglich wurde. Zur Frage der Zugehörigkeit des Taufbüchleins zum Konkordienbuch siehe BSLK, a.a.O., S. XLIII.

5 Vgl. G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, Bd. II, Berlin 1909, S. 82/83

Chemnitz, der einerseits die Vorstellung zurückweist, die Kinder seien leiblich vom Teufel besessen, andererseits aber davor warnt, den Exorzismus mit dem Argument der Wiedertäufer zurückzuweisen, die die Macht der Erbsünde leugneten.⁶ Dazu gehört auch Johann Gerhard, der den Adiaphoron-Charakter⁷ des Taufexorzismus betont, ihm signifikative Bedeutung beimißt und die später von Spener aufgenommene Formulierung prägt, die "lutherische Erklärung des Exorzismi" sei besser als die Worte selber, "daß die Worte sehr hart sind und, wenn die Erklärung nicht dabei ist, das Ansehen haben von einer Besetzung⁸ des Kindes, wovon es durch solche Zeremonien befreit werden solle."⁹ Eine effektive (=aus sich heraus wirksame) Bedeutung gesteht hingegen Justus Menius in seiner Schrift "Vom Exorzismo" zu, die 1551 in Erfurt erschien. Allerdings möchte er eine ohne Exorzismus vollzogene Taufe denn doch nicht als ungültig bezeichnen.

Zusammenfassend läßt sich die Haltung der lutherischen Orthodoxie etwa so beschreiben: Effektive Bedeutung kommt dem Exorzismus nicht zu. Zum Wesen und damit zur Gültigkeit der Taufe ist er nicht erforderlich; er hat significative oder katechetische (d.h. erläuternde, nämlich den in der Taufe sich vollziehenden Herrschaftswechsel erklärende und anzeigende) Funktion und gilt als Adiaphoron.

1.6 Im 17. und 18. Jahrhundert

Die Geschichte des Taufexorzismus in der Folgezeit ist schnell beschrieben als Geschichte seiner Auflösung. Rietschel faßt kurz zusammen: "...im 18. Jahrhundert schwindet er [der Taufexorzismus, d. Verf.] auch mannigfach in den Agenden, die ihn früher hatten."¹⁰ Und weiter: "Der Rationalismus räumte mit dem Exorzismus auf."¹¹ Und schließlich: "Alle Agenden des 19. Jahrhunderts haben den Exorzismus nicht mehr."¹²

1.7 Rudimente

Weiterhin findet sich der Taufexorzismus noch in der preußischen Agende König Friedrich Wilhelms III., die den sog. Agendenstreit (mit den später "Altlutheraner" genannten preußisch-schlesischen Lutheranern) heraufbeschor in folgender eigentümlichen Form: "Der Geist des Unreinen (masc. oder

6 Bruno Jordahn, *Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart*, in: *Leiturgia*, Bd. V, Kassel 1966, S. 511/512

7 Adiaphoron= "Mittelding", das aus Gottes Wort nicht geboten, aber auch nicht verboten ist und darum von der Kirche auch abgeschafft werden darf.

8 Gemeint ist: Besessenheit

9 Vgl. G. Rietschel, a.a.O., S. 85

10 Ders., a.a.O., S. 89

11 Ders., a.a.O., S. 85

12 Ders. a.a.O., S.44

neutr.?) gebe Raum dem Heiligen Geist".¹³ In der erneuerten Ausgabe von 1895 entfällt dieser rudimentäre Exorzismus allerdings.

Beibehalten hat auch die Agende der luth. Kirche in Preußen, also die altlutherische Agende, den Taufexorzismus. Sie folgt in ihrer Ausgabe von 1886 Luthers Taufbüchlein und kennt zwei Exorzismen, beide fakultativ in Klammern angeboten.¹⁴ Die Ausgabe des Jahres 1935 kennt nur noch den kleinen Exorzismus, den sie fakultativ in Klammern ausdrückt.

1.8 Das konfessionelle Luthertum im 19. Jahrhundert

Das konfessionelle Luthertum des 19. Jahrhunderts läßt keine einheitliche Bewertung des Taufexorzismus erkennen.

Die interessanteste Stellung nimmt m.E. *Wilhelm Löhe* ein. Von ihm wird berichtet, er habe als Seelsorger den Exorzismus gekannt, geschätzt und geübt. Löhe schreibt selbst, der Exorzismus gehöre "seiner Form und seinem Inhalte nach zum Schönsten und Majestätischsten, was auf dem Gebiete der Liturgie zu finden" sei. "Man sieht da die Kirche in ihrer ganzen Größe und von Gott verliehenen Macht dem Satan und seinen Engeln gegenüberstehen."¹⁵ Löhe spricht dem Taufexorzismus eine rein signifikative Bedeutung zu, in dem Sinne, daß "die "Täuflinge von Natur Kinder des Zorns und mit der Sünde behaftet seien."¹⁶ Damit betont Löhe auch die Bedeutung und den legitimen Sinn des Taufexorzismus gegenüber calvinistischen Anschauungen. Zugleich jedoch ist er der Ansicht, die bereits Johann Gerhard und später Spener vertraten, daß der Wortlaut des Exorzismus den vertretbaren Sinn dieser Handlung nicht angemessen verdeutliche und zu Mißverständnissen hinsichtlich leiblicher Besessenheit der Täuflinge Anlaß gebe. Löhe folgert: "Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Verteidigung des Taufexorzismus nur schlecht gelungen ist."¹⁷

Löhe empfiehlt, den Taufexorzismus dort, wo er aus der Übung gekommen ist, nicht wieder einzuführen und äußert die Hoffnung, daß die Kirche eine Form

13 Bei *Rietschel*, a.a.O., S. 89

14 Der kleine Exorzismus lautet: "Fahre aus (weiche), du unreiner Geist, und gib Raum dem Heiligen Geist." Der große Exorzismus lautet: "Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, daß du (ausfahrest und) weichst von diesem Diener (dieser Dienerin) JESU Christi N. Amen.

Oder:

So laß nun, du unreiner Geist, die Ehre dem rechten und lebendigen Gott, Vater, Sohn und Heiligem Geist, und wisse, daß du hinfort nichts mehr zu schaffen habest mit diesem Diener JESU Christi, der in Kraft dieser heiligen Taufe aus deinem Reich entnommen und versetzt wird in das himmlische Reich des Sohnes GOTTES."

Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen, Cottbus 1886, Zweiter Teil, S. 2 u. 3

15 *Wilhelm Löhe*, Gesammelte Werke, hrg.v. Klaus Ganzert, Bd. 7,1, Neuendettelsau 1953, S. 378

16 *Löhe*, s.o. Anm. 15)

17 Ders. s.o. Anm. 15)

finde, das "dem Exorzismus zu Grunde liegende Wahre in einer Weise"¹⁸ auszudrücken, die weniger widersprüchlich sei als die bisherige.

In seinem Entwurf einer Tauf liturgie, verzichtet Löhe konsequenterweise auf einen expliziten Exorzismus, bietet aber unter fünf verschiedenen Anreden vor der *obsignatio crucis*¹⁹ auch folgende Fassung: "...Wolltet derhalben fleißig zuhören und die Gebete samt dem göttlichen Worte fleißig merken und in eurem Seufzen inniglich sprechen: Fahre aus, du unreiner Geist usw."²⁰

Die Agende der ev.-luth. *Missouri-Synode* (USA) kennt keinen Taufexorzismus. In seiner Pastoraltheologie gibt der missourische Theologe C.F.W.Walther einen ausgewogenen liturgiegeschichtlichen Überblick und schließt sich einer Löhe entsprechenden Haltung an, nach der der Taufexorzismus um seiner Mißverständlichkeit, nicht seiner eigentlichen Meinung willen, dort, wo er noch besteht "nicht mit Hast abzuschaffen" noch weniger aber wieder einzuführen sei, wo er bereits abgeschafft wurde.²¹ Der missourische Dogmatiker Franz Pieper schließt sich in seiner "Christlichen Dogmatik" Walthers Ausführungen ausdrücklich an.²²

A.F.C. *Vilmar* nimmt in seiner Dogmatik nur mit einem, allerdings vielschichtigen Satz zum Taufexorzismus Stellung: "Noch viel weniger wesentlich (als die Frage, ob die Taufe durch Untertauchen oder Besprengen zu vollziehen sei, d.Verf.) ist der Exorcismus, welcher allerdings da anzuwenden ist, wo der Götzendienst heimisch ist und die Herausnahme aus demselben durch die Taufe vollzogen wird."²³

Inwieweit Vilmar dem Exorzismus effektiven Charakter beimißt, bleibt offen. Es scheint so zu sein, als wolle er die effektive Kraft des Exorzismus unter bestimmten Umständen herausstreichen und empfehlen. Vilmar greift damit auf die liturgiegeschichtliche Begründung der Taufexorzismen zurück, die die heidnische Umwelt, aus der die Katechumenen in der Frühzeit der Kirche stammten, anführt, wenn er den Taufexorzismus dort, "wo Götzendienst heimisch ist" als verbindlichen (wenn auch zur Gültigkeit nicht notwendigen) Bestandteil der Taufe darstellt.

1.9 Die Agende der VELKD

Die Agende der VELKD sieht keinen Taufexorzismus mehr vor, bietet aber nach der *obsignatio crucis* drei Gebete an, von denen zwei um Befreiung "von allen Banden des Bösen", bzw. um Zerreißen der "Bande des bösen Feindes"

18 Ders. s.o. Anm. 15)

19 = Bezeichnung mit dem Hl. Kreuz

20 *Löhe*, a.a.O., S. 377/378

21 *C.F.W.Walther*, Americanisch-lutherische Pastoraltheologie, St.Louis 1906, S. 136

22 *Franz Pieper*, Christliche Dogmatik, Bd. 3, St. Louis 1920, S. 333

23 *A.F.C. Vilmar*, Dogmatik, Gütersloh 1937, unveränd. Nachdruck d. 1. Aufl., Teil 2, S. 241

bitten und damit an den Exorzismus anknüpfen, bzw. exorzistischen Charakter tragen.²⁴

Die neubearbeitete Auflage von 1988 bietet wieder die drei Gebete nach der obsignatio, glättet aber sprachlich (so z.B. statt "Banden des Bösen" nun "Macht des Bösen" und im dritten Gebet wird der "böse Feind" gar nicht mehr erwähnt.)

2. Das nachkonziliare römisch-katholische Formular

Während die alte römisch-katholische Taufliturgie eine größere Anzahl unterschiedlich akzentuierter Exorzismen enthielt, verzichtete man nach der Liturgiereform vollständig darauf. Die "Feier der Kindertaufe" nach dem Ordo Baptismi Parvulorum des Römischen Rituale vom 15. Mai 1969 bietet nach obsignatio crucis, Heiligenanrufung und Fürbitten drei Gebete an, die in der Rubrik "Exorzismus-Gebet" genannt werden. Das "kräftigste" davon lautet:

(Vom Priester mit beiden über dem Kind ausgestreckten Händen zu sprechen) "Herr Jesus Christus, du hast einst Kindern die Hände aufgelegt und sie gesegnet. Schütze dieses Kind und halte fern von ihm, was unmenschlich und was böse ist. Entreiß es jetzt und immer der Macht des Satans. Laß es bei seinen Eltern und Geschwistern geborgen sein, und gib ihm Sicherheit und Schutz auf den Wegen seines Lebens, der du lebst und herrschest in Ewigkeit."²⁵

Sowohl die neue lutherische als auch die römische Taufliturgie verzeichnen -wenn man überhaupt davon sprechen kann- einen deprekatorischen Exorzismus, also eine in Gebetsform an Gott gerichtete Bitte um Befreiung von der Macht des Bösen.

3. Luther und der Teufel vor dem Hintergrund des Exorzismus

Für Luther besteht kein Zweifel darüber, daß dort, wo Gott sein schöpferisches Wort mit einem Element verbindet, Gott selbst in dem und durch das Sakrament auch Gnade wirkt. Die Taufe, sagt Luther im Kleinen Katechismus, "...wirkt Vergebung der Sünden, erlöst vom Tode und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten."

24 Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. III, Berlin und Hamburg 1964, 1. Aufl., S. 19/20

Das dritte Gebet trägt noch den deutlichsten Charakter eines exorzistischen Gebets und lautet: "Der du Macht hast über alle bösen Gewalten, Christe, unser Herr und Erlöser: mach dir Raum in dem Herzen dieses Kindes. Und wie du dem Blindgeborenen die Augen aufgetan und dem Stummen die Zunge gelöst hast, so nimm von diesem Kinde die Blindheit des Herzens und zerreiße die Bande des bösen Feindes, auf daß es dich erkenne und mit allen deinen Gläubigen lobe und preise hier und in Ewigkeit."

In diesem Gebet klingt auch der "Effata-Ritus" der alten Taufliturgie an, bei dem der Täufer Ohren und Mund des Täuflings berührt und sinngemäß in Anlehnung an den Effata-Ruf Jesu Mk 7,34 spricht: Der Herr öffne dir Ohren und Mund.

25 Die Feier der Kindertaufe, Einsiedeln u.a., o.J., S. 58

Die Vorstellung vom Hinabsteigen des Allerhöchsten in das Allerniedrigste kann man geradezu als den Schlüssel zu Luthers Theologie bezeichnen, die sich darin in der Tradition der Kirche als inkarnatorische²⁶ Theologie erweist.

Dazu kommt bei Luther die Überzeugung, daß die Welt der Herrschaftsbereich des Teufels ist und das Christenleben ein einziger Kampf gegen den Teufel. Ohne Luthers Vorstellungen vom Teufel und seinem Wirken ist auch seine Christologie nicht verstehbar. Für Luthers theologisches Denken gilt: Gibt es keinen Teufel, gibt es auch keinen Erlöser.²⁷

Nach Luther ist der Mensch vor der Taufe "gar des Teufels gewesen, als (der) von Gott und von Christo nichts gewußt (hat).²⁸ Mit Walther wird man sagen dürfen, daß Luther sich wie Augustinus in der Gleichsetzung von "ein Kind der Sünde und Ungnade sein" und "vom Teufel besessen" eins war.²⁹ Wenn sich in der Taufe ein Herrschaftswechsel vollzieht (und nicht nur feierlich auf den bereits erfolgten Vollzug hingewiesen wird, siehe Calvin und die Reformierten), dann findet tatsächlich ein Besitzerwechsel statt: Vor der Taufe ist der Mensch vom Teufel "besessen", nach der Taufe ist er von Christus "besessen". Luther sieht daher im Exorzismus genau das, was er eigentlich ist: Eine Austreibung des Teufels im Namen und in der Vollmacht Jesu Christi.

Schwierig bleibt die Frage nach dem Eigengewicht des Exorzismus gegenüber der Taufe bei Luther. Rietschel ist der Ansicht, der Exorzismus schaffe nach Luthers Auffassung "zunächst Raum, damit die positive Wirkung, die den Glauben in den Kindern weckt, ohne Hindernis stattfinden kann."³⁰ Die solche Wirkung schaffende Kraft ist allerdings keine magische Formel, sondern die Kraft des Wortes Gottes und des von Erhörungsgewißheit getragenen Gebetes der Kirche. Rietschel kann sagen, daß Luther den Exorzismus "geradezu als ein wirksames Gebet wider den Satan ansieht".³¹ Dagegen wendet allerdings der lutherisch-orthodoxe Dogmatiker Aegidius Hunnius (gest. 1603) in der 44. seiner "128 theses de exorcismo" ein: "Wer wollte immer mehr erachten können, daß dieses eine Gebetsformel wäre? Sintemal im Gebet ein Gespräch mit Gott gehalten wird: Diesen reden wir an und nicht den Satan."³²

26 = Von der Fleischwerdung des göttlichen Wortes her denkende und urteilende Theologie

27 Vgl. *Armin-Ernst Buchrucker*, Nullus Diabolus- Nullus Redemptor, in: LuRuBl 3/1968, 16. Jg., S. 150

28 BSLK, a.a.O., 657, 52

29 Vgl. *C.F.W. Walther*, a.a.O., S. 134 und *Luther* in der Vorrede zum Taufbüchlein: "Denn Du hie hörest in den Worten dieser (Tauf-, d.Verf.) Gebet, wie kläglich und ernstlich die christliche Kirche das Kindlin herträgt und so mit beständigen, ungezweifelten Worten für Gott bekennet, es sei vom Teufel besessen und ein Kind der Sunden und Ungnaden, und so fleißlich bittet umb Hülff und Gnade durch die Tauf, daß es ein Kind Gottes werden müge." BSLK, a.a.O., 536/537,2

30 *Rietschel*, a.a.O., S. 103

31 S.o., S. 103

32 Nach *Rietschel*, a.a.O., S. 87

4. Exorzismus als Indikator für rechtes Taufverständnis

Johannes Calvin schreibt in seiner *Institutio*: "Die Kinder der Gläubigen werden nicht zu dem Zweck getauft, daß sie nun erst Kinder Gottes *würden*, während sie zuvor fremd außerhalb der Kirche gestanden hätten; nein, sie werden *d a r u m* mit einem feierlichen Zeichen in die Kirche aufgenommen, *weil* sie kraft der Gnadengabe der Verheißung *schon* zuvor zum Leibe Christi gehört haben."³³

Die Beschreibung des Sakramentes als "feierliches Zeichen" entspricht dem reformierten Grundsatz, daß das Endliche nicht Gefäß des Unendlichen sein könne und Gott darum seine Gnade nicht an endliche Gestalten oder Elemente binde. "Gottes Gnade ist nicht dergestalt an die Sakramente gebunden, daß wir sie nicht (auch ohne sie) im Glauben aus dem Worte Gottes erlangen!" (Im Original gesperrt)³⁴

Bezeichnenderweise kommt es zu harten Auseinandersetzungen in großem Ausmaß in der Zeit des Kryptocalvinismus³⁵. Der Exorzismus wird zum lutherischen Bekenntniszeichen, wo die Gefahr besteht oder vermutet wird, daß unter der Hand die calvinistische Tauflehre mit ihrem Spiritualismus die lutherische Tauflehre mit ihrem sakramentalen Realismus verdrängen soll. Aus der Fülle der Beispiele seien nur folgende erwähnt: Der kurbrandenburgische Kurfürst Johann Sigismund war 1614 in die reformierte Kirche übergetreten und erließ daraufhin ein Edikt, das sich gegen den Exorzismus als "abergläubische, zur Verkleinerung der Wirkung der Taufe gereichende, ärgerliche Gedanken bei den Einfältigen erweckende Zeremonie"³⁶ richtete.

Rietschel berichtet, daß die Opposition der Lutheraner gegen dieses Edikt teilweise so energisch war, daß manche Eltern ihre Kinder lieber ungetauft sterben ließen, als auf den Exorzismus zu verzichten.³⁷

Johann Arndt, Pfarrer in Badeborn, wurde ebenfalls als entschiedener Gegner des Kryptocalvinismus in eine Auseinandersetzung um den Taufexorzismus verwickelt und wegen seiner unnachgiebigen Haltung 1590 sogar abgesetzt.

Interessant ist, wie Louis Harms (1808-1865) diese Vorgänge um Arndt in einer erbaulichen Darstellung schildert und dabei auch seine eigene Einstellung zur Sache verdeutlicht:

"(...) Dieser Exorzismus nun sollte nach dem Befehl des Fürsten (von Anhalt, d. Verf.) bei der Taufe weggelassen werden, weil das zu taufende Kind

33 Johannes Calvin, *Unterricht in der christlichen Religion*, Neukirchen 1955, IV, 15, 22, S. 912

34 S.o. Anm.26

35 = Versuche innerhalb der Lutherischen Kirche, calvinistische Anschauungen "kryptisch", d.h. verborgen oder getarnt in der Lutherischen Kirche einzuführen

36 Vgl. Rietschel, a.a.O., S. 86/87

37 Ders., s.o.

ja kein Besessener sei und deshalb der Teufel nicht ausgetrieben zu werden brauche. Aber es war diese Formel seit 1300 Jahren in der Kirche gebräuchlich, war auch bei der Reformation von Luther beibehalten und seitdem immer in Übung gewesen, auch hatte man dabei immer bevorwortet, daß es niemandem einfielen, dabei an Besessenheit zu denken, sondern man wolle damit nur ausdrücken, daß der Ungetaufte im Reiche des Teufels sei und erst durch die Taufe ins Reich Gottes aufgenommen würde. Außerdem war gerade zu jener Zeit mehrfach der Versuch gemacht, in lutherischen Ländern heimlich die reformierte Lehre nach und nach einzuführen, und auch im Anhaltischen mußte man befürchten, daß die Weglassung des Exorzismus der erste Schritt sei, die lutherische Lehre abzuschwächen und Kalvins Lehre einzuführen. Deshalb weigerte sich Johann Arndt auf das bestimmteste, in jene Weglassung des Exorzismus einzuwilligen (...) Arndt hatte ganz recht, wenn er als treuer Lutheraner unter diesen Umständen um keinen Preis nachgeben wollte (...)"³⁸

Für Johann Arndt und andere wurde der Taufexorzismus *in statu confessionis*³⁹ zu einer "nota confessionis Lutheranae".⁴⁰

5. Einwände gegen den Taufexorzismus

Die "klassischen" Einwände gegen den Taufexorzismus lassen sich in folgenden kritischen Fragen zusammenfassen:

a. Wie stellt sich die Eigenwirksamkeit der Taufe angesichts eines Exorzismus dar, dem effektive Bedeutung beigemessen wird, wenn von der Wirkung des Exorzismus dasselbe ausgesagt wird, wie von der Wirkung der Taufe selbst?

b. Wird der Exorzismus als vollmächtiges Gebet verstanden: Wie verhält man sich zu der Tatsache, daß der Adressat dieses Gebetes nicht Gott sondern Satan ist?

c. Kann man von einer leiblichen Besessenheit eines Täuflings vor der Taufe ausgehen?

d. Wenn somit dem Exorzismus eine allgemein nachvollziehbare Eindeutigkeit fehlt, wie können Mißverständnisse vermieden werden?

38 *Louis Harms*, *Goldene Äpfel in silbernen Schalen*, 1. Bd, Hermannsburg 1908, 20. Aufl., S.299/300

Harms zitiert Joh. Arndt: "Weil mein Gewissen hierin gefangen, daß die rechtgläubigen Väter vor 1300 Jahren den Exorzismus zur heiligen Taufe geordnet, und dadurch eine allgemeine Zeremonie der ganzen rechtgläubigen Kirche geworden, welchen sie auch nach dem Sinn und wahren Verstand der Schrift genommen, auch nicht eine sündliche Zeremonie ist, auch ich der Kirche Gottes und herzlieben fürstlichen Herrschaft nichts vergeben kann, auch keine Ursach unter allen mein Gewissen befriedigt, so bitte ich untertänig und demütig, mein gnädiger Fürst und Herr wolle mir in Gnaden nicht verdenken, daß ich hierin nicht kann willigen, stelle demnach meinem gnädigen Fürsten und Herren untertänig anheim, nach gnädigem Gefallen mit mir zu handeln." Harms, a.a.O., S. 300/301

39 In einer Lage, in der durch Nachgeben das Bekenntnis in Frage gestellt würde

40 Nach *Rietschel*, a.a.O., S.85 = Kennzeichen lutherischen Bekenntnisses

6. Argumente für den Taufexorzismus

Aus den Anlässen, die zu theologischen Auseinandersetzungen um den Taufexorzismus führten, lassen sich folgende Argumente für den Exorzismus zusammenfassen:

a. Der Taufexorzismus weist auf die Realität der erbsündlichen Verlorenheit des natürlichen Menschen vor der Taufe hin. (Diese kann Luther durchaus als leibliche Besessenheit verstehen.)

b. Er macht das Spannungsfeld zwischen Gott und Teufel deutlich, in das der Christ gestellt ist und läßt Christus als Erlöser von Sünde, Tod und Teufel und als Sieger über diese Trias des Bösen erscheinen.

c. Er unterstreicht das Taufsakrament als wirklichen Herrschaftswechsel und effektives Geschehen und wehrt calvinistisch-spiritualistischer Taufdeutung.

d. Die Praxis des Taufexorzismus ist in der Lutherischen Kirche weithin die einzige verbliebene Umsetzung des Auftrages Christi an die Apostel, die "bösen Geister auszutreiben" und bedeutet eine sinnfällige Ausübung apostolischer Vollmacht der Kirche im Namen Jesu Christi.

7. Pastoraltheologische Schlußfolgerungen

Jeder Gemeindepfarrer kann aus eigener Erfahrung bestätigen, wie sehr sich kryptocalvinistische bzw. rationalistische Vorstellungen (unbewußt) in den Köpfen auch evangelisch-lutherischer Christen festgesetzt haben: Die Taufe wird oftmals nur noch als feierlicher Initiationsritus⁴¹ verstanden, als liturgisch-dekoratives Willkommenheißen eines neuen Erdenbürgers. (Entsprechend entleert interpretiert man auch das Patenamnt als weltliches Fürsorgeamt für Notfälle.) Andererseits sehen wir uns umgeben von einer regelrechten Welle "neuer Religiosität", die vielfach den Charakter neuheidnischer Religiosität trägt. Esoterik und Okkultismus, anthroposophisch oder pantheistisch geprägte Vorstellungen, Praktiken, (Heil-)Verfahren begegnen uns allenthalben bis in die Kirchengemeinden hinein. Und nicht zuletzt haben wir es zunehmend mit einem ausgeprägten Satanismus zu tun, der sich als harmlose Schock- und Protesthaltung vieler Jugendlicher auf dem Wege von "Dark-Wave-Music" und entsprechenden Musik-Video-Clips bemächtigt. Über die verheerenden Folgen geben Psychologen, Psychotherapeuten und Beratungsstellen besorgniserregende Auskunft.

In dieser Situation darf im Rückgriff auf Vilmars Gedanken durchaus gefragt werden, ob wir es heute nicht sehr grundsätzlich mit einer Situation zu tun haben, in der "Götzendienst heimisch" ist. Vom Götzen des Materialismus, der sich als Contrapunkt zur neuen Religiosität nach wie vor mächtig bemerkbar macht, wäre noch gesondert zu reden. Für diesen Fall, daß die Taufe immer auch eine Herausnahme aus dem die Christengemeinde umgebenden Götzendienst

41 = Aufnahmerritus

darstellt, will Vilmar, wie wir oben sahen, den Taufexorzismus beibehalten und angewendet wissen.

Weiter müßte bedacht werden, wo und wie anders die Kirche in unserer Zeit in ihrer "ganzen Größe und von Gott verliehenen Macht dem Satan und seinen Engeln"⁴² gegenübertritt, wie es Löhe in der Praxis des Exorzismus sehen und würdigen konnte. Die Frage erhebt sich schon, ob die Kirche heute, wo sie allenthalben Auflösungserscheinungen bedenklichen Ausmaßes zeigt und eindeutig auf dem gesellschaftlichen Rückzug befindlich ist, wirklich auf diese eindruckliche Demonstration der ihr verliehenen Christusvollmacht verzichten darf.

In der eigenen pastoralen Praxis bin ich im Rahmen von Taufgesprächen (in bald sechs Jahren pfarramtlichen Dienstes) nur in einem mir erinnerlichen Fall auf Skepsis und Ablehnung gestoßen, wenn ich den Sinn und die Funktion des Taufexorzismus erläuterte. Der -allerdings und in der Tat erklärungsbedürftige!- Exorzismus in der Form des "Kleinen Exorzismus" nach Luthers Taufbüchlein ist meiner Erfahrung nach jedoch durchaus vermittelbar.

Freilich müssen die kritischen Anfragen insbesondere hinsichtlich der Form des Exorzismus wohl gehört werden. Eine Erklärung dieser Handlung als vollmächtiges und effektives Gebet (im Anschluß an Luthers Exorzismus-Verständnis) ist durchaus einleuchtend, stößt aber dort auf m.E. berechnete Nachfragen, wo man sich der Tatsache bewußt wird, daß hier nicht eine Person des dreifaltigen Gottes, sondern Satan angeredet wird.

Zusammenfassend möchte ich mich nach Abwägen des Für und Wider schließlich doch für die Beibehaltung, ja sogar -warum eigentlich nicht, wenn so triftige Gründe dafür sprechen?- für die Wiedereinführung des Taufexorzismus aussprechen, wo er aus der Übung gekommen ist.

Allerdings unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Dazu gehört

a., daß nicht der formell mißverständliche kleine Exorzismus, sondern der große Exorzismus gebraucht wird. Dieses möglicherweise überraschende Fazit bedarf der Erläuterung: Der kleine Exorzismus in der imprekatorischen Form entspricht im Wortlaut dem, was Jesus Christus etwa Mk 5,8 *selbst* sagt. Apostolischem Vorbild entspricht besser der große Exorzismus, der unter Berufung auf den Namen Jesu (also die Vollmacht Jesu) dem unsauberen Geist das Ausfahren oder Weichen befiehlt. Es ist ja auch hier nicht der Amtsträger, der in eigener Vollmacht handelt, sondern der Diener Christi, der in der Vollmacht seines Herrn und in seinem Auftrag handelt. Dies allerdings ist neutestamentlich belegt und gehört zum apostolischen Auftrag der Kirche.⁴³

42 Vgl. Löhe, a.a.O., S. 378, Anm. **)

43 Siehe z.B. Apg 16, 18 "Die Magd mit dem Wahrsagegeist". *St. Paulus* exorzisiert die Magd mit den Worten: "Ich gebiete dir in dem Namen Jesu Christi, daß du von ihr ausfahrest." Die im Taufbüchlein erscheinende Form des großen Exorzismus lehnt sich fast wortgetreu an diese Fassung an.

Zu den Voraussetzungen gehört weiter

b., eine Einbettung des Taufexorzismus in einen katechetischen Rahmen, der möglichst über erläuternde Worte während des Taufgespräches, das meist nur Eltern und Paten mit dem Pfarrer führen, oder gelegentliche Erwähnung in Predigten hinausgeht. Vorstellbar wäre eine "mystagogische"⁴⁴ Hinführung unmittelbar vor dem eigentlichen Exorzismus, wie sie z.B. das römisch-katholische Taufformular hinsichtlich des dort noch erhaltenen Effata-Ritus kennt.

Wie eine solche Hinführung lauten könnte, müßte wohl erwogen werden. Es sollte dabei die Herrschaft des Teufels über den natürlichen Menschen, der Herrschaftswchsel in der und durch die Taufe und das neue Leben als Kind Gottes im Reich Christi angesprochen werden. Die Überleitung könnte dann etwa folgendermaßen lauten: Christus hat seiner Kirche die Vollmacht geschenkt, in seinem Namen der Macht des Bösen entgegenzutreten.

Darum gebiete ich dir, du unreiner Geist, weiche von diesem Diener Christi, N. und gib Raum dem heiligen Geist im Namen des + Vaters und des + Sohnes und des + heiligen Geistes.

Der Taufexorzismus, der nach Löhe zu dem Schönsten und Majestätischsten gehört, was auf dem Gebiet der Liturgie zu finden ist, für den durch Irrlehre und Aufweichung der Lehrsubstanz angefochtene und glaubenstreue lutherische Pastoren und Laien gekämpft und gelitten haben, verdient auch heute noch und vielleicht auch gerade heute wieder neue Beachtung. Die vorstehenden Überlegungen wollen helfen, den Blick dafür zu öffnen.

44 "mystagogisch" meint ursprünglich die Einweihung eines Anwärter in heilige Geheimnisse. Hier verwende ich den Begriff im Sinne einer liturgischen Einweisung in einen darauffolgenden Akt.

Die erwähnte römisch-katholische Tauf liturgie sieht vor dem Effata-Ritus folgende mystagogische Einleitung vor:

"So wollen wir den Herrn bitten, daß er diesem Kind helfe, seine Botschaft zu hören und zu bekennen.

Der Herr lasse dich heranwachsen, und wie er mit dem Ruf "Effata" dem Taubstummen die Ohren und den Mund geöffnet hat, öffne er auch dir Ohren und Mund (-hier berührt der Zelebrant Ohren und Mund des Kindes-), daß du sein Wort vernimmst und den Glauben bekennst zum Heil der Menschen und zum Lobe Gottes."

Die Feier der Kindertaufe, a.a.O., S. 69

Ähnlich führt auch eine andere, in der römisch-katholischen Kirche gebräuchliche mystagogische Einführung in die tiefe Bedeutung des Nachfolgenden ein, wenn es vor dem Vaterunser in der Messe heißt:

"Wir haben den Geist empfangen, der uns zu Kindern Gottes macht. Darum wagen wir zu sprechen: Vater unser..."

Die Feier der heiligen Messe, Messbuch, Einsiedeln u.a., o.J., im Anschluß an das Missale Romanum vom 26. März 1970, Kleinausgabe für alle Tage des Jahres, S. 511